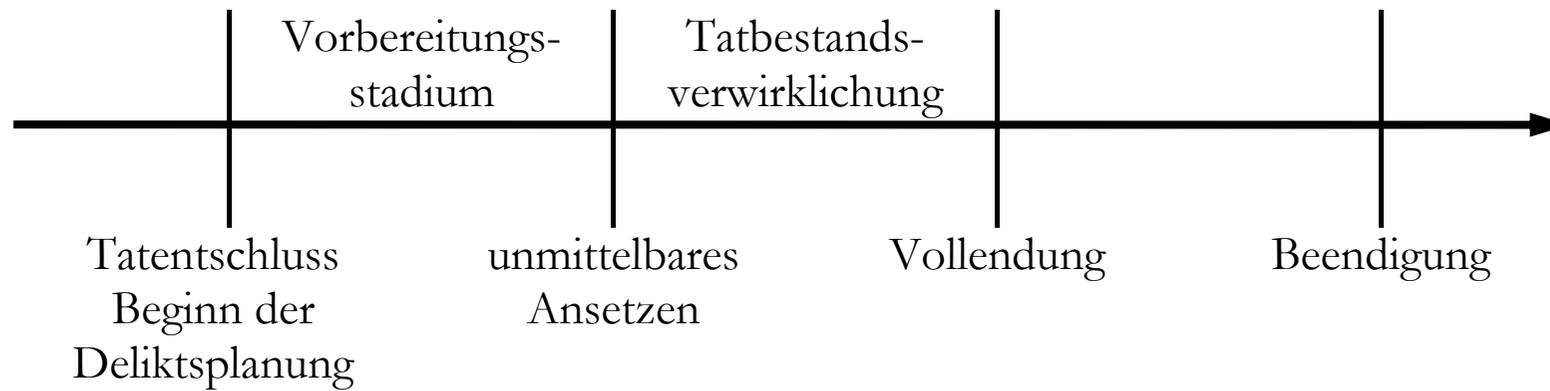


## Strafrecht – Versuch

### Stadien der Deliktsverwirklichung



## **Strafrecht – Versuch**

### **Aufbau**

#### **0. Vorprüfung**

1. fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs, §§ 23 I, 12

#### **I. Tatentschluss (subjektiver Tatbestand)**

1. Vorsatz zur Verwirklichung der Merkmale des objektiven Tatbestandes
2. ggf. besondere subjektive Merkmale (Absichten)

#### **II. Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung**

unproblematisch bei Teilverwirklichung des Tatbestandes

bei Handlungen im Vorfeld der Tatbestandsverwirklichung:

- bei Vornahme einer Handlung, die nach Vorstellung des Täters bei ungestörtem Fortgang ohne weitere wesentliche Zwischenakte in Tatbestandsverwirklichung einmünden kann
- wenn auch Sicht des Täters unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Tatbestandserfüllung besteht
- wenn das geschützte Rechtsgut bereits so gefährdet, dass jederzeit der Schaden eintreten kann

#### **III. Rechtswidrigkeit**

#### **IV. Schuld**

#### **V. Rücktritt, § 24**

1. kein fehlgeschlagener Versuch
2. Festlegung der einschlägigen Rücktrittsvariante
3. Prüfung der konkreten Rücktrittsvoraussetzungen

## Strafrecht – Versuch

### Freiwilligkeit des Rücktritts

#### eA: Normative Betrachtungsweise

reine Wertungsfrage

#### hA: Psychologisierende Betrachtungsweise

Anknüpfung an die Entschließungsfreiheit des Zurücktretenden

→ Beurteilung danach, ob die Entscheidung des Täters autonom oder heteronom motiviert ist

##### autonom motiviert

→ freiwillig (+)

- Täter entscheidet sich für Rücktritt aufgrund innerer Überlegungen, obwohl er Tat ohne größeres Risiko hätte vollenden können
- auch bei Veränderung der äußeren Sachverhaltsumstände, wenn dadurch Vollendungschancen nicht verschlechtert

**Bsp:** Reue, Gewissensbisse, Scham, Mitleid mit dem Opfer, Zurückschrecken vor Straffälligwerden

##### heteronom motiviert

→ freiwillig (-)

- Täter kann aufgrund äußerer Umstände nicht mehr weiterhandeln (*dann aber bereits fehlgeschlagener Versuch!*)
- Täter ist aufgrund innerer Zwangslage, unüberwindlichen Hemmungen an Vollendung gehindert (nicht mehr „Herr seiner Entschlüsse“)
- Veränderung der äußeren Tatsituation, dass Täter die damit verbundenen Risiken und Nachteile nicht mehr auf sich nehmen kann („Rücktritt aus Verbrechervernunft“)

## Strafrecht – Versuch

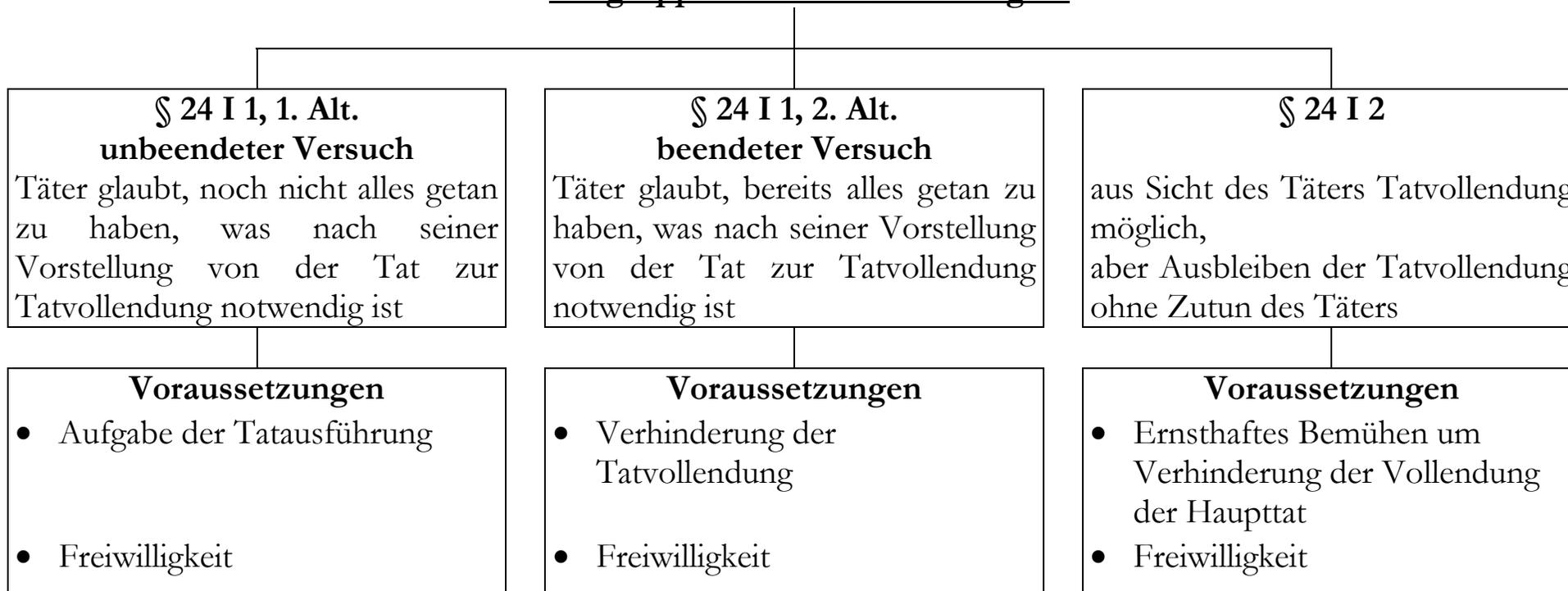
### Systematik des § 24 I, Rücktritt des Alleintäters

#### Anwendbarkeit:

Rücktritt nach § 24 StGB ist nur möglich, wenn kein fehlgeschlagener Versuch vorliegt.

(= wenn der Täter aus seiner Sicht den tatbestandlichen Erfolg mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und ohne zeitliche Zäsur nicht erreichen kann.)

#### Fallgruppen und Voraussetzungen:



## Strafrecht – Versuch

### Systematik des § 24 II, Rücktritt bei Beteiligung Mehrerer

*vollendete Beteiligung am Versuch der Haupttat!* (≠ versuchte Beteiligung, §§ 30, 31 StGB)

<p>§ 24 II 1 Rücktritt durch Vollendungsverhinderung</p>	<p>§ 24 II 2, 1. Alt. Rücktritt durch Verhinderungsbemühen bei Nichtvollendung ohne Zutun des Beteiligten</p>	<p>§ 24 II 2, 2. Alt. Rücktritt durch Verhinderungsbemühen bei tatbeitragsunabhängiger HT- Vollendung</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nichtvollendung der HT</li> <li>- Kausalität des Beteiligtenrücktritts (d.h. Nichtvollendung muß gerade auf Rücktrittsbemühen des Beteiligten zurückgehen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nichtvollendung der HT</li> <li>- kein Kausalzusammenhang zwischen Rücktrittshandeln und Nichtvollendung der HT („ohne sein Zutun“)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- HT zwar objektiv vollendet, aber</li> <li>- fehlende Kausalität des Tatbeitrages für Vollendung der HT („unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag“)</li> </ul> <p>ACHTUNG: Kausalität zum Versuch der HT muß aber bestehen; begründet Strafbarkeit der Beteiligung am Versuch</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ernsthaftes Bemühen zur Vollendungsverhinderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ernsthaftes Bemühen zur Vollendungsverhinderung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwilligkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwilligkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwilligkeit</li> </ul>

## **Strafrecht – Versuch und Rücktritt**

### **Autoritätsverlust I**

Die Freundin Franzi (F) des Anton (A) hat bereits seit längerem mit dem sehr attraktiven und erfolgreichen Bruno (B) ein Verhältnis, was allseits bekannt ist. In seiner Stammkneipe wird A deswegen von seinen „Kollegen“ immer wieder gehänselt und aufgezogen. Er solle doch endlich zeigen, dass er „ein richtiger Mann sei“ und dem B unmissverständlich klar machen, dass er von F „die Finger zu lassen habe“. A kündigt daher überschwänglich vor den Stammgästen an, dass er den B ordentlich verprügeln werde.

Zu diesem Zwecke will er dem B vor seinem Hause auflauern, indem er sich hinter einem Rhododendron-Strauch nahe dem Hauseingang versteckt, und B kurz vor Betreten des Hauses Prügel verpassen.

Am nächsten Abend bezieht A seine Stellung wie geplant. Zur erwarteten Zeit erscheint B tatsächlich, aber zur Überraschung des A nicht allein, sondern in Begleitung eines Geschäftspartners. A überlegt, ob er dennoch zuschlagen soll, letztlich erscheint ihm sein Vorgehen aber nunmehr zu gefährlich. Er lässt B unversehrt in sein Haus gelangen, ohne sich erkennen zu geben.

**Wie hat sich A strafbar gemacht?**

**Fortsetzung folgt!**

## **Autoritätsverlust II**

Tags darauf wird A natürlich in seiner Kneipe gefragt, ob er es dem B nun ordentlich gegeben habe. Zerknirscht gesteht A seinen Misserfolg ein, worauf sich hämisches Gelächter und Gespött – besonders durch Caesar (C) – über ihn ergießt. A sieht seine Autorität daraufhin restlos untergraben. Er beschließt daher ein Exempel zu statuieren, um allen Gästen zu beweisen, dass er sich in Zukunft nichts mehr bieten lasse. Er zieht daher unversehens ein Messer und sticht dem C damit in die Bauchgegend. Dabei hatte er möglicherweise tödliche Verletzungen in Kauf genommen. C wird aber nicht lebensbedrohlich verletzt, was auch A erkennt. Er betrachtet seine Ehre als wiederhergestellt und lässt von C ab. C wird ärztlich versorgt und seine Verletzung heilt ohne Komplikationen aus.

### **Wie hat sich A strafbar gemacht?**

(§§ 211, 224 StGB sind nicht zu prüfen!)

## Strafrecht – Versuch und Rücktritt

### Fall – Autoritätsverlust I

Die Freundin Franzl (F) des Anton (A) hat bereits seit längerem mit dem sehr attraktiven und erfolgreichen Bruno (B) ein Verhältnis, was allseits bekannt ist. In seiner Stammkneipe wird A deswegen von seinen „Kollegen“ immer wieder gehänselt und aufgezogen. Er solle doch endlich zeigen, dass er „ein richtiger Mann sei“ und dem B unmissverständlich klar machen, dass er von F „die Finger zu lassen habe“. A kündigt daher überschwänglich vor den Stammgästen an, dass er den B ordentlich verprügeln werde.

Zu diesem Zwecke will er dem B vor seinem Hause auflauern, indem er sich hinter einem Rhododendron-Strauch nahe dem Hauseingang versteckt, und B kurz vor Betreten des Hauses Prügel verpassen.

Am nächsten Abend bezieht A seine Stellung wie geplant. Zur erwarteten Zeit erscheint B tatsächlich, aber zur Überraschung des A nicht allein, sondern in Begleitung eines Geschäftspartners. A überlegt, ob er dennoch zuschlagen soll, letztlich erscheint ihm sein Vorgehen aber nunmehr zu gefährlich. Er lässt B unversehrt in sein Haus gelangen, ohne sich erkennen zu geben.

**Wie hat sich A strafbar gemacht?**

**Fortsetzung folgt!**



*Fabl*, JA 1997, 635 ff. (zum „Pfeffertüten“-Fall“); *Rath*, Grundfälle zum Unrecht des Versuchs, JuS 1998, 1006 ff., 1106 ff., JuS 1999, 32 ff., 140 ff.; *Kudlich*, Grundfälle zum Rücktritt vom Versuch, JuS 1999, 240 ff., 349 ff.

## Lösung – Autoritätsverlust I

### Strafbarkeit des A nach §§ 223, 22, 23

#### 0. Vorprüfung

- fehlende Vollendung, B nicht verletzt (+)
- Strafbarkeit des Versuchs: §§ 223 II, 23 I, 12 II

#### I. Tatentschluss

(+) wollte B verprügeln, d.h. zumindest körperlich misshandeln

#### II. Unmittelbares Ansetzen zur TB-Verwirklichung?

maßgeblicher Zeitpunkt = als A sich entschied, sich nicht erkennen zu geben

- nach Vorstellung des A weitere wesentliche Zwischenschritte zur Tatbestandsverwirklichung notwendig?  
musste nur noch aus Versteck heraus herausspringen, um mit Prügel zu beginnen
  - befand sich in räumlicher Sphäre des Opfers, zeitliche Nähe, B war vor Haustür
  - bereits unmittelbare Gefährdung des B nach Tätervorstellung
- II. unm. Ansetzen (+), a.A. vertretbar (*aber klausurtaktisch ungünstig !!*)

#### III. RW, Schuld (+)

#### IV. Strafbefreiender Rücktritt

##### 1. Kein fehlgeschlagener Versuch

zwar höheres Risiko, aber aus Sicht des A war Tat durchaus noch ausführbar

→ kein fehlgeschlagener Versuch

(a.A. vertretbar, wenn man angesichts der Übermacht von B und seinem Begleiter von Unmöglichkeit der Tatausführung ausgeht)

## 2. Unbeendeter oder beendeter Versuch?

bei Versuch des Alleintäters gilt immer § 24 I → unterschiedliche Rücktrittsvoraussetzungen je nach unbeendetem (§ 24 I 1, 1. Alt.) oder beendetem (§ 24 I 1, 2. Alt.) Versuch:

A hat aus seiner Sicht noch nicht alles zur Tatausführung getan, hätte noch zuschlagen müssen

→ unbeendet → § 24 I 1, 1. Alt.

d.h. Rücktritt durch bloße Tataufgabe möglich, hier (+)

## 3. Freiwilligkeit?

Veränderung der Tatumstände zum Nachteil des A, höheres Risiko, konnte A vernünftigerweise nicht eingehen

Rücktritt aus „Verbrechervernunft“

Freiwilligkeit (-)

## 4. Zwischenergebnis: nicht strafbefreiend zurückgetreten

## **V. Ergebnis:**

A hat sich gemäß §§ 223, 22, 23 strafbar gemacht.

## **Strafrecht – Versuch und Rücktritt**

### **Fall – Autoritätsverlust II**

Tags darauf wird A natürlich in seiner Kneipe gefragt, ob er es dem B nun ordentlich gegeben habe. Zerknirscht gesteht A seinen Misserfolg ein, worauf sich hämisches Gelächter und Gespött – besonders durch Caesar (C) – über ihn ergießt. A sieht seine Autorität daraufhin restlos untergraben. Er beschließt daher ein Exempel zu statuieren, um allen Gästen zu beweisen, dass er sich in Zukunft nichts mehr bieten lasse. Er zieht daher unversehens ein Messer und sticht dem C damit in die Bauchgegend. Dabei hatte er möglicherweise tödliche Verletzungen in Kauf genommen. C wird aber nicht lebensbedrohlich verletzt, was auch A erkennt. Er betrachtet seine Ehre als wiederhergestellt und lässt von C ab. C wird ärztlich versorgt und seine Verletzung heilt ohne Komplikationen aus.

#### **Wie hat sich A strafbar gemacht?**

(§§ 211, 224 StGB sind nicht zu prüfen!)



## Lösung – Autoritätsverlust II

### A. Strbk. des A nach §§ 212, 22, 23 wg. des Messerstichs

#### 0. Vorprüfung

- keine Vollendung; Strbk des Versuchs: §§ 212, 23 I, 12 I

#### I. Tatentschluss

A hatte tödliche Verletzungen in Kauf genommen, damit bedingter Vorsatz (genügt für § 212) → Tatentschluss (+)

Dass es ihm primär um „Wiederherstellung seiner Autorität“ ging (außertatbestandliches Ziel), spielt daneben keine Rolle.

#### II. Unmittelbares Ansetzen

(+) mit Vornahme des Stiches

#### III. RW, Schuld (+)

#### IV. Rücktritt?

##### 1. Kein fehlgeschlagener Versuch

Fehlgeschlagen (-) wenn Täter die Herbeiführung des Erfolges mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und ohne zeitliche Zäsur noch für möglich hält

- *Gesamtbetrachtungslehre* → A hätte nochmals zustechen können, was er auch erkannte, danach kein fehlgeschlagener Versuch → Rücktritt grds. möglich
- *Einzelakttheorie*: A erkannte, dass C durch Stich (= isoliert zu betrachtender Versuch) nicht lebensbedrohlich verletzt wurde, damit fehlgeschlagener Versuch → Rücktritt (-)

Problematik Einzelakt ↔ Gesamtbetrachtung müsste hier ausführlich diskutiert werden; siehe dazu den „Gastwirt-Fall“

Wer Einzelakttheorie folgen will, müsste aber bereits an dieser Stelle die Denkkettel-Problematik einbauen!

## 2. Unbeendeter Versuch, § 24 I 1, 1. Alt.

aus Sicht der Gesamtbetrachtungslehre (+) → Vs für Rücktritt = freiwillige Aufgabe der Tatausführung

**P:** Strittig, ob Rücktritt vom unbeendeten Versuch auch möglich, wenn Täter von weiteren Handlungen absieht, weil er sein außertatbestandliches Handlungsziel erreicht hat (hier: Wiederherstellung seiner „Autorität“) –

„Denkzettel“-Problematik:

e.A.: Rücktritt ist grds. möglich, u.a. BGHSt (GrS) 39, 221.

- Tat = Tat im sachlich-rechtlichen Sinne, d.h. im TB umschriebene Handlung und tb-mäßiger Erfolg, darauf Vorsatz bezogen → außertatbestandsmäßige Ziele sind unbeachtlich
- Täter, der nur mit bedingtem Vorsatz handelt, darf nicht schlechter gestellt werden, als der mit direktem Vorsatz
- Opferschutz, auch bei Erreichung des außerdeltischen Ziels könne Opfer noch gefährdet sein

a.A.: Rücktritt ist ausgeschlossen,

z.B. *Roxin*, JZ 1993, 896; *Schall*, JuS 1990, 627

- Aufgabe der tb-mäßigen Handlung ist auch Aufgabe des Vorsatzes, dieser ist aber bereits mit Erreichen des außertatbestandlichen Ziels erloschen
- Sinn des Rücktrittsprivilegs: Revision des ursprünglichen Tatentschlusses ist Mindestvoraussetzung – bei Aufgabe wg. Erreichen des außertatbestandlichen Ziels – kein honorierbarer Verzicht, keine Rückkehr auf den Boden der Legalität

### **V. Ergebnis: (+/-)**

Für die Einzelakttheorie stellt sich die Denkzettel-Problematik gar nicht:

Nach Abschluss des Stiches hat A erkannt, dass C nicht lebensbedrohlich verletzt ist. Somit handelte es sich um ein fehlgeschlagenen (isoliert zu betrachtenden!) Versuch → Rücktritt war daher ausgeschlossen, unabhängig davon, ob außertatbestandliches Ziel erreicht wurde, s.o.

*Umgekehrt:* Wäre A davon ausgegangen, dass er mit dem Stich C lebensgefährlich verletzt hatte, hätte er aus seiner Sicht alles zur Erfolgsherbeiführung getan, damit läge ein beendeter Versuch vor → Rücktritt wäre nur über § 24 I 1, 2. Alt. möglich, aber jedenfalls nicht durch bloßes Nichtweiterhandeln (genügt nur für § 24 I 1, 1. Alt.)  
→ Dass der Einzelakttheorie die Deckzettel-Konstellationen keine Schwierigkeiten bereiten, kann als Argument für diese Ansicht angeführt werden.

## **B. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 wegen des Messerstichs (+)**

### **C. Konkurrenzen**

Versuchter Totschlag (§§ 212, 22, 23) und vollendete gefährliche Körperverletzung (§§ 223 I, 224 I Nr. 2) stehen in Tateinheit, § 52.

## **Hinweis für eine weitere Fallbearbeitung zum Versuch und Rücktritt:**



**BGHSt 34, 53 („Gastwirtfall“)** und  
*Busch* JuS 1993, 304 (mit ausführlichem Lösungsvorschlag).

## Strafrecht – Versuch

### „Versuch“ von Regelbeispielen

#### Literatur:

„Versuch“ nicht möglich, da keine Straftatbestände, bloße Strafzumessungsregeln; Regelwirkung tritt nur ein, wenn alle Umstände, an die Gesetz Strafschärfung knüpft, voll, d.h. objektiv und subjektiv erfüllt sind

#### Rechtsprechung:

- bei Versuch des Grunddelikts – bes. schweren Fall auch dann bejaht, wenn Täter zum Regelbeispiel nur unmittelbar ansetzt (BGHSt 33, 374)
- für vollendetes Grunddelikt offengelassen – müsste aber ebenfalls zum bes. schweren Fall führen, da bejahte Regelwirkung nicht deshalb entfallen kann, weil Grunddelikt ins Vollendungsstadium übergeht, d.h. vollendeter Diebstahl in bes. schwerem Fall !

GrundTB	Regelbsp	Ergebnis
vollendet	vollendet	§§ 242, 243
versucht	vollendet	§§ 242, 22, 23, 243
kein unmittelb. Ansetzen	vollendet	straflos – Regelbeispiel kann Strafbarkeit bzgl. des Grunddelikts allein nicht begründen
vollendet	„versucht“	Lit: nur § 242 Rspr: offengelassen, müsste aber zu §§ 242, 243 führen
versucht	„versucht“	Lit: nur §§ 242, 22, 23 Rspr: §§ 242, 22, 23, 243

Nach Literatur bei nur „versuchtem“ Regelbeispiel aber Möglichkeit eines unbenannten Falls eines bes. schweren Diebstahl.